

Honorarverteilungsmaßstab Änderungen

mit Wirkung zum 1. Januar 2024

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

- nachfolgend KV Berlin genannt -

im Benehmen mit

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,**

den Ersatzkassen,

- Techniker Krankenkasse (TK)**
- BARMER**
- DAK - Gesundheit**
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- HEK - Hanseatische Krankenkasse**
- hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

**dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,**

**der BIG direkt gesund,
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**

der Knappschaft,

sowie

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als landwirtschaftliche Krankenkasse,**

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

**für die Verteilung der an die KV Berlin gezahlten Ge-
samtvergütungen gemäß §87b SGB V**

zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 23. November 2023

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2024) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. November 2023 wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 7 wird nach „...des...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

In § 8 Abs. 8 Satz 1 wird nach „...des...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

In § 8 Abs. 8 Satz 2 wird nach „...zugewiesenen...“ die Formulierung „...nach Satz 1 um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

In § 8 Abs. 9 Satz 1 wird nach „...250 % der...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

In § 8 Abs. 9 Satz 2 wird nach „...die...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenkte...“ ergänzt.

In § 8 Abs. 9 Satz 2 wird nach „...der...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

In § 9 wird Abs. 9 neu eingefügt:

„Die ermittelte RLV-Fallzahl nach § 9 Abs. 2 bis 4 wird um 10% abgesenkt.“

In § 9 Abs. 3 wird nach „Ein Fallzahlzuwachs bis zur...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

In § 9 Abs. 5 wird in Spiegelstrich eins und zwei nach „...der...“ folgende Formulierung „...um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

In § 9 Abs. 5 Satz 2 wird nach „Die...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenkte...“ ergänzt.

In § 9 Abs. 5 wird die Formel neu gefasst:

$$\frac{(RLV - \text{Behandlungsfälle des Vorjahresquartals je Arztgruppe}) * 0,9}{\text{Tätigkeitsumfang} * \text{je Arztgruppe}}$$

In 9 Abs. 7 wird die Formel neu gefasst:

$$KG = \left(\frac{\text{relevante Arztfallzahl der Arztpraxis im VJQ} * 0,9}{\text{relevante Behandlungsfallzahl der Arztpraxis im VJQ} * 0,9} - 1 \right) * 100$$

In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird „...des...“ durch „...der um 10 % abgesenken...“ ersetzt.

In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird nach „...der Basis der...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird nach „...auf den...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird nach „...unterhalb des...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird nach „...bis zur...“ die Formulierung „...um 10 abgesenken...“ ergänzt.

In § 12 Abs. 5 wird nach „...Summe der...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

In § 12 Abs. 6 Satz 2 wird nach „...auf den...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

In § 12 Abs. 6 Satz 3 wird nach „...Summe der...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

In § 12 Abs. 6 letzter Satz wird nach „...arztindividuellen...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

In § 12 Abs. 7 wird nach „...Quartal die...“ die Formulierung „...um 10% abgesenkte...“ ergänzt.

In § 12a Abs. 1 wird nach „...Mittelwert der...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

In § 14 wird nach „...Basis der...“ die Formulierung „...um 10 % abgesenken...“ ergänzt.

ANLAGE 7 Punkt 4 wird um folgenden Satz ergänzt: „Die zu berücksichtigende RLV-Fallzahl wird nur zu 90 % berücksichtigt.“

Berlin, 23. November 2023
Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Dr. Gabriela Stempor
Vorsitzende der Vertreterversammlung